

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 24. Juni

1968

Inhalt:

	Seite		Seite
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Weltkirchenkonferenz in Uppsala	81	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (13.) kreiskirchlichen Pfarrstelle in dem Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	88
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten	82	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lütgendortmund	88
Verwaltungslehrgang I zur Vorbereitung auf die erste kirchliche Verwaltungsprüfung	86	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle in der St. Marien-Kirchengemeinde Minden	89
Neuordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	86	Vorlesungsverzeichnis der Ev.-Theologischen Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität in Münster, Wintersemester 1968/69	89
Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an Höheren Schulen	87	Persönliche und andere Nachrichten	91
Pastoralkolleg „Kirche und Massenmedien“	88	Erschienene Bücher und Schriften	93
Ferienkurse der Ev.-Theologischen Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität in Münster	88		
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Boele	88		

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 1. 6. 1968

Az.: 8527/C 2 — 20

Nachstehende Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates bringen wir hiermit zu allgemeiner Kenntnis. Wir bitten, der Weltkirchenkonferenz in Uppsala in den Gottesdiensten des dritten, vierten und fünften Sonntages nach Trinitatis (30. 6., 7. und 14. 7.) fürbittend zu gedenken.

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Weltkirchenkonferenz in Uppsala

Diese Botschaft richten wir an Sie, weil Sie zu einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen gehören, der vom 4.—19. Juli in Uppsala, Schweden, seine Vierte Vollversammlung abhält. Ihre Kirche wird zusammen mit Kirchen verschiedener christlicher Traditionen und vieler Länder und Rassen vertreten sein. Wir erbitten Ihre Fürbitte und Ihre innere Beteiligung.

Auf dieser großen christlichen Konferenz werden die Kirchen im Fragen nach dem Willen Gottes in dieser kritischen Zeit der Weltgeschichte voneinander lernen können. Es ist unsere Überzeugung, daß keine Kirche allein für sich den großen Aufgaben unserer Zeit gerecht werden kann. Zusammen werden die Kirchen nach Erneuerung suchen in ihrer Arbeit für die Einheit und in ihrem Zeugnis von Jesus Christus mitten in den Problemen des persönlichen, sozialen, nationalen und internationalen Lebens. Auf der Vollversammlung in Uppsala wird man sich darüber Gedanken machen, wie die Kirchen in den kommenden Jahren zusammenarbeiten können. Beten Sie darum, daß Gott den Vollversammlungsteilnehmern Weisheit,

Liebe und Mut geben und diese Versammlung nach seinem Plane zur Heilung unserer sündigen und geteilten Welt gebrauchen möge.

(Erzbischof) Michael Cantuar — London

(Erzbischof) Iakovos — New York

(Dr.) Akanu Ibiam — Biafra

(Dr.) David G. Moses — Neu Delhi

(Pastor) Martin Niemöller — Wiesbaden

Charles C. Parlin — New York

GEBET

Allmächtiger und liebender Vater, wir bitten dich, leite mit deiner göttlichen Weisheit die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala, damit sie die Einheit deiner Kirche und ihre Erneuerung vorantreibe, indem sie der Wahrheit und der Liebe, dem Frieden und der Gerechtigkeit für die ganze Menschheit dient durch Jesus Christus, unseren Herrn.

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 14. 5. 1968

Az.: 12863/B 9—01

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 17. April 1968 das Fünfte Besoldungsänderungsgesetz beschlossen. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 vom 24. April 1968 — S. 137 f. — veröffentlicht. Dieses Gesetz findet gemäß § 1 Abs. 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. 7./19. 9. 1963 (KABl. 1963 S. 145) für die Kirchenbeamten Anwendung.

Nachdem durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BesNG — vom 6. 7. 1967 (BGBl. I 1967 S. 629) seitens des Bundes erste Vorschriften zur Neuordnung und Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden erlassen worden sind, ist das Land Nordrhein-Westfalen diesem Schritt durch das Fünfte Besoldungsänderungsgesetz mit Wirkung vom 1. 1. 1968 an gefolgt. Das Gesetz bringt im wesentlichen folgende Änderungen mit sich:

- a) Die Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter werden geändert (Art. I Ziff. 1, 2, 3, 9).
- b) Die Zahlung der Kinderzuschläge für Pflegekinder und dauernd erwerbsunfähige Kinder wird erst eingestellt, wenn die Leistungen von anderer Seite bzw. das eigene Einkommen den dreifachen (statt bisher den zweieinhalbfachen Betrag des Kinderzuschlages übersteigen (Art. I Ziff. 4).
- c) Hinsichtlich des Zeitpunktes, nach dem die Zahlung des Kinderzuschlages fortfällt, wird festgelegt, daß der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages erst mit dem Beginn des Tages entfällt, der auf das maßgebende Ereignis folgt (Art. I Ziff. 6). Diese Bestimmung tritt bereits mit Wirkung vom 31. 3. 1967 in Kraft. Insofern wird unsere Verfügung vom 23. 11. 1967 — Az. 27088 II/B 7—01 — (KABl. 1967 S. 168) aufgehoben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Vorschrift gemäß § 31 Abs. 1 BAT und § 41

MTL II auch auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter Anwendung findet.

- d) Durch Änderung der Besoldungsordnung (Art. II) wird die Verzahnung herausgehobener Ämter einer Laufbahngruppe mit dem Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe eingeführt. Daher werden u. a. folgende neue Amtsbezeichnungen in die Besoldungsordnung eingefügt:

in der Besoldungsgruppe A 5 Oberamtsmeister
in der Besoldungsgruppe A 9 Erster Hauptsekretär

in der Besoldungsgruppe A 13 Oberamtsrat

Auf Grund der Rahmenvorschrift des § 53 Abs. 1 BBesG i. V. m. § 5 Abs. 4 BBesG (vgl. § 1 Ziff. 2 und 19 des 1. BesNG) ist die Anzahl der Stellen dieser herausgehobenen Ämter für die Behörden und Dienststellen unterhalb der obersten Behörden beschränkt. Die Errichtung solcher Stellen setzt eine besondere Qualifizierung der Aufgaben voraus.

Das Fünfte Besoldungsänderungsgesetz wird als Anlage in seinen wesentlichen Bestimmungen bekanntgegeben; die übrigen Vorschriften sind durch Punkte gekennzeichnet. Die Anpassung der Versorgungsbezüge aus Kirchenbeamtenverhältnissen nach Artikel I Ziffer 10 des 5. BesÄndG erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Änderungen der Besoldungsordnung (Art. II — allgemein ab 1. 1. 68 —; Art. III — Lehrer ab 1. 8. 68 —) bitten wir ggf. dem o. a. Gesetz- und Verordnungsblatt zu entnehmen. (Es kann gegen Voreinsendung von 1,— DM zuzüglich —,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 beim August Bagel Verlag in Düsseldorf bezogen werden.)

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Wolf

Anlage zu Nr. 12863/68/B 9 — 01

Fünftes Gesetz

zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBesÄndG —)

Vom 17. April 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so

wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit). Tritt nach den Laufbahnbestimmungen eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes, so gilt insoweit als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung die Zeit des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes; Nummer 3 bleibt unberührt. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.
2. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.
3. Nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt.
4. Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
 - d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
 - e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,

g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.“

2. a) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zeit in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits nach § 6 berücksichtigt worden ist oder bei Zugrundelegung der bezeichneten Vorschrift zu berücksichtigen gewesen wäre. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe,
- b) in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe

abgeleistet worden sind. Gleichzubewerten sind auch die nach der Erlangung der Befähigung für ein Amt der betreffenden Laufbahn ausgeübten Tätigkeiten, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.“

- b) In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Nicht berücksichtigt werden“ ersetzt durch „Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
 - In Absatz 4 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Zweieinhalbfache“ durch das Wort „Dreifache“ ersetzt.
 - In § 18 Abs. 3 wird das Wort „Zweieinhalbfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.
5. § 19 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit
- im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
 - im Dienst kommunaler Spitzenverbände,
 - im Dienst von Ersatzschulen.“
6. In § 20 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt; der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des auf das maßgebende Ereignis folgenden Tages.“
7. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts.“
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden die Worte „9. Dienstaltersstufe“ durch die Worte „8. Dienstaltersstufe“ ersetzt.
 - ...
 - Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Beamte, die eine Aufstiegsprüfung abgelegt haben, sowie Beamte des gehobenen Dienstes, die aus der Einheitslaufbahn hervorgegangen sind und denen nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen worden ist, nehmen an der Regelbeförderung teil“ die Absätze 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.“
 - ...
9. In § 26 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.
10. Kapitel II erhält folgende Fassung:

Artikel II

Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ... wird wie folgt geändert:

- ...
- In den Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter) ... treten an die Stelle der Grundgehälter der Anlage 3 des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298) die Grundgehälter der Anlage 1 dieses Gesetzes.
- 19. ...

Artikel III

Artikel IV

(1) Die nach Artikel II unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigegebenen Übersicht.

(2) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Grundgehalt zurück, das dem Beamten am Tage vor der Verkündung dieses Gesetzes zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch eine Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Zum Grundgehalt im Sinne des Satzes 1 gehören auch die unwiderruflichen Stellenzulagen. ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Das Besoldungsdienstalter der Beamten und Richter, die sich am 1. Januar 1968 in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 befunden haben, ist mindestens um zwei Jahre zu verbessern.

Artikel V

Artikel VI

Artikel VII

Artikel VIII

Artikel IX

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

Artikel I Nr. 6

mit Wirkung vom 31. März 1967.

Artikel I Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11,

Artikel II, IV und VIII

mit Wirkung vom 1. Januar 1968,

Artikel VI und VII

am Tage der Verkündung,

Artikel III und V

am 1. August 1968.

**Grundgehälter
der Besoldungsordnungen A und H**

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
A 1	383	400	417	434	451	468	485	502	519	—	—	—	—	—	—	17
A 2	403	421	439	457	475	493	511	529	547	565	—	—	—	—	—	18
A 3	438	456	474	492	510	528	546	564	582	600	—	—	—	—	—	18
A 4	465	484	503	522	541	560	579	598	617	636	—	—	—	—	—	19
A 5	485	504	523	542	561	580	599	618	637	656	675	—	—	—	—	19
A 6	519	543	567	591	615	639	663	687	711	735	759	—	—	—	—	24
A 7	579	603	627	651	675	699	723	747	771	795	819	843	867	—	—	24
A 8	610	638	666	694	722	750	778	806	834	862	890	918	946	—	—	28
A 9	690	719	748	777	806	835	864	893	922	951	980	1009	1038	—	—	29
A 10	788	831	874	917	960	1003	1046	1089	1132	1175	1218	1261	1304	—	—	43
A 11	914	955	996	1037	1078	1119	1160	1201	1242	1283	1324	1365	1406	1447	—	41
A 12	997	1043	1089	1135	1181	1227	1273	1319	1365	1411	1457	1503	1549	1595	—	46
A 12a	1057	1103	1149	1195	1241	1287	1333	1379	1425	1471	1517	1563	1609	1655	—	46
A 13	1115	1161	1207	1253	1299	1345	1391	1437	1483	1529	1575	1621	1667	1713	—	46
A 13a	1149	1203	1257	1311	1365	1419	1473	1527	1581	1635	1689	1743	1797	1851	—	54
A 14	1148	1212	1276	1340	1404	1468	1532	1596	1660	1724	1788	1852	1916	1980	—	64
A 15	1300	1370	1440	1510	1580	1650	1720	1790	1860	1930	2000	2070	2140	2210	2280	70
A 16	1468	1547	1626	1705	1784	1863	1942	2021	2100	2179	2258	2337	2416	2495	2574	79

Verwaltungslehrgang I

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 5. 1968

Az.: A 7 a — 05 / I

Der nächste kirchliche Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die erste kirchliche Verwaltungsprüfung beginnt am

Montag, dem 4. November 1968.

Zu diesem Lehrgang können nur Angestellte zugelassen werden, die die erste kirchliche Verwaltungsprüfung ablegen wollen und die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18./30. März 1955 (Kirchliches Amtsblatt S. 37 ff.) erfüllen.

Der Lehrgang wird voraussichtlich bis zum Frühjahr 1970 dauern. Er wird in Wochenkursen durchgeführt, die einmal im Monat von Montag bis einschließlich Samstagmittag stattfinden. Im Juli 1969 (voraussichtlicher Urlaubs- und Ferienmonat) ist kein Kursus vorgesehen.

Für die einzelnen Kurse sind folgende Termine festgesetzt worden:

im Jugendfreizeitheim **Ascheloh** bei Werther (Kreis Halle)

Montag, den 4. November 1968 bis Samstag, den 9. November 1968

Montag, den 2. Dezember 1968 bis Samstag, den 7. Dezember 1968

Im Freizeitheim **Ahlsen-Reineberg** (Kreis Lübbecke)

Montag, den 6. Januar 1969 bis Samstag, den 11. Januar 1969

Montag, den 3. Februar 1969 bis Samstag, den 8. Februar 1969

Montag, den 3. März 1969 bis Samstag, den 8. März 1969

Montag, den 14. April 1969 bis Samstag, den 19. April 1969

Montag, den 5. Mai 1969 bis Samstag, den 10. Mai 1969

Montag, den 23. Juni 1969 bis Samstag, den 28. Juni 1969

im Monat Juli 1969 kein Lehrgang!

Montag, den 18. August 1969 bis Samstag, den 23. August 1969

Montag, den 8. September 1969 bis Samstag, den 13. September 1969

Montag, den 6. Oktober 1969 bis Samstag, den 11. Oktober 1969

Montag, den 3. November 1969 bis Samstag, den 8. November 1969

Montag, den 1. Dezember 1969 bis Samstag, den 6. Dezember 1969

Die Termine für 1970 werden noch bekanntgegeben.

Meldungen zur Teilnahme an diesem Lehrgang sind uns spätestens **bis zum 31. Juli 1968 einzureichen.**

Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher eingereicht wurden:

- a) Tauf-, Konfirmations- und gegebenenfalls Traubescheinigung,
- b) ein vom Lehrgangsteilnehmer selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnissen über frühere Tätigkeiten, des letzten Schulzeugnisses und von Zeugnissen über etwa bestandene Prüfungen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters,
- d) in verschlossenem Umschlag ein pfarramtliches Zeugnis des zuständigen Pfarrers.

Neuordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 5. 1968

Az.: 10635/C 9—62

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen zur Neuordnung des Schulwesens (KABL. 1968, S. 51) geben wir noch nachstehende Verordnung bekannt:

Fünfte Verordnung

**zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes
— Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 —**

vom 7. März 1968

(GV NW 1968, S. 39)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV NW S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV NW S. 36), wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem Regierungspräsidenten wird übertragen

1. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Öffentlichen Grundschulen;
2. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung von öffentlichen Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen, Änderung und Auflösung von öffentlichen Hauptschulen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1968.

Der Kultusminister

des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an Höheren Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 5. 1968
Az.: C 9—07 c Beih.

Seit einigen Jahren veranstaltet das Kolleg für Evangelische Unterweisung der Evangelischen Kirche im Rheinland, 532 Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20, Ruf 56912, für Studienräte und Assessoren Kurse zum Erwerb der Notfakultas für das Fach Ev. Unterweisung.

Da an vielen Höheren Schulen Lehrerinnen und Lehrer mit Religionsfakultas fehlen, häufen sich die Schwierigkeiten, den evangelischen Religionsunterricht nach den Richtlinien der Kultusministerien durchzuführen.

Im Auftrag der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe will das Pädagogisch-Theologische Institut in Bad Godesberg deshalb allen Philologen mit abgeschlossener Ausbildung, die sich ohne Religionsfakultas freiwillig am Religionsunterricht beteiligen möchten, zu einer sachgemäßen Vorbereitung auf diesen Unterricht verhelfen.

Die angebotenen Lehrgänge schließen mit einem Colloquium im letzten Kurs, auf Grund dessen der kirchliche Lehrauftrag und eine begrenzte staatliche Lehrbefähigung erteilt werden. Ein Lehrgang umfaßt 4 Kurse von je 12 Tagen. In der Regel wird er in 2 Jahren zu Ende geführt. Da die Kurse stofflich aufeinander aufbauen, empfiehlt es sich, die vorgesehene Folge eines Lehrgangs (1/2/3/4) einzuhalten. Doch ist jeder Kurs in sich geschlossen. Beginn und Fortführung der Studien können also notfalls den schulischen Bedürfnissen angepaßt werden. Mit Rücksicht auf die Schule sind die Kurse möglichst in die Ferien gelegt worden. Im Schuljahr sollen höchstens 12 Unterrichtstage ausfallen.

Die Kultusministerien in Düsseldorf, Mainz und Saarbrücken sind grundsätzlich bereit, den erforderlichen Urlaub zu genehmigen. Ein formloser Urlaubsantrag wird zusammen mit dem Einladungsschreiben zu einem Kurs über das Sekretariat der Schule auf den Dienstweg gegeben.

Alle Studienrätinnen und Assessorinnen, Studienräte und Assessoren, die ohne Fakultas evangelischen Religionsunterricht erteilen oder erteilen möchten, sind zu den angezeigten Veranstaltungen des folgenden Arbeitsprogramms herzlich eingeladen.

In Vorlesungen und Übungen werden behandelt:

Kursus XVI, 3: vom 29. September bis 12. Oktober 1968 im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20:

Einführung in die prophetischen Überlieferungen — Formen und Typen der Evangelien-Traditionen — Reformationsgeschichte — Die Lehre von Christus und der Kirche — Altersstufengemäßer Religionsunterricht (Unterrichtsbesuche);

Kursus XVII, 1: (Eingangskurs) vom 21. Oktober bis 2. November 1968 im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20:

Einführung in die Überlieferungsgeschichte des Pentateuch — Einführung in die synoptische Tradition — Einführung in die Kirchengeschichte — Einführung in die systematische Theologie — Didaktik des Religionsunterrichtes;

Kursus XVII, 2: vom 2. Januar bis 11. Januar 1969 in der Evangelischen Akademie Haus der Begegnung, Mülheim/R., Uhlenhorstweg 29:

Zeugnisse der Erwählungsgeschichte Israels — Theologie der Synoptiker — Mittelalterliche Kirchengeschichte — Christologie und Gotteslehre — Grundformen der Evangelischen Unterweisung (Unterrichtsbesuche);

Kursus XVI, 4: (Abschlußkurs mit Colloquium und Vocation) vom 2. Januar bis 11. Januar 1969 in der Evangelischen Akademie Haus der Begegnung, Mülheim/R., Uhlenhorstweg 29:

Einführung in einen Schriftpropheten — Lukas und Paulus — Die Auseinandersetzungen um reformatorisches und pietistisches Erbe in der neuesten Kirchengeschichte — Sozialethik — Religionsunterrichtliche Lehrgänge auf Unter- und Mittelstufe.

Die Termine für die weiteren Kurse können noch nicht angegeben werden, weil die Ferienordnung für 1969/70 noch nicht veröffentlicht ist. Sie sollen aber der Planung für 1968/69 ungefähr entsprechen.

Der Fortbildungskursus für Teilnehmer aller bisherigen Lehrgänge und alle interessierten Religionslehrer, der in den Kurzsuljahr Jahren nicht angezeigt wurde, soll als Ferienseminar in der letzten Woche der Sommerferien für das Jahr 1969 wieder geplant werden.

Der Kostenbeitrag für einen Kursus beträgt DM 90,—. Darin sind DM 60,— als Beitrag zum Pensionspreis und DM 30,— als Kolleggeld enthalten.

Nordrhein-Westfalen und das Saarland erstatten den Teilnehmern auf Antrag die Fahrtkosten 2. Klasse und das Kolleggeld, dazu die Hälfte des Beitrags zum Pensionspreis (Erl. KM/NRW vom 1. 6. 1965 Az Z B/3—24/20—385/65). Teilnehmern aus Rheinland-Pfalz entstehen keine Kosten.

Anmeldungen und Anfragen ergehen an das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, 532 Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20, Ruf 5 69 12.

Glieder der westfälischen Landeskirche melden sich an über das Landeskirchenamt in 48 Bielefeld, Postfach 2740.

Wie bitten alle Pfarrer, die Religionsunterricht an Gymnasien erteilen, im Kollegium der betreffenden Schule persönlich für die Teilnahme an diesen Kursen zu werben.

Pastoralkolleg „Kirche und Massenmedien“

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 5. 1968
Az.: 11120/C 4 — 13

Vom 21. bis 30. Oktober 1968 soll in Haus Ortlohn ein Pastoralkolleg mit dem Thema „Kirche und Massenmedien“ stattfinden. Die fachliche Leitung liegt bei Chefredakteur Dr. Stoll.

An der Öffentlichkeitsarbeit interessierte Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger können sich über die Herren Superintendenten beim Landeskirchenamt zur Teilnahme anmelden.

Zu diesem Kolleg sind auch Pfarrer aus anderen Landeskirchen eingeladen.

Ferienkurse

der Ev.-Theologischen Fakultät der
Westf. Wilhelms-Universität in Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 5. 1968
Az.: 13393/C 3—17

Die Ev.-Theologische Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität Münster teilt folgendes mit:

In den Sommersemesterferien 1968 werden von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster folgende Veranstaltungen durchgeführt:

1. Propädeutikum: Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens.
Täglich 9—11 Uhr in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1968;
2. Ferienkurs Griechisch I.
Täglich 9—10 Uhr in der Zeit vom 20. August bis 12. Oktober 1968.

Anmeldungen zu den Kursen werden an das Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, 44 Münster, Universitätsstr. 13—17, erbeten.

Für Studenten, die an den Ferienkursen teilnehmen möchten, stehen noch Plätze im Sprachenkonvikt in „Haus Riga“ zur Verfügung. Anträge auf einen Wohnheimplatz sind zu richten: An das Sprachenkonvikt in „Haus Riga“, 44 Münster, Wienburgstr. 60.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Boele, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.
Bielefeld, den 30. April 1968
(L.S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
Dr. Wolf

Az.: 158/Boele (4.)

Urkunde über die Errichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle

Auf Grund sinngemäßer Anwendung des Artikels 11 der Ev. Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise in Dortmund wird eine weitere (13.) kreiskirchliche Pfarrstelle errichtet.

Die Pfarrstelle ist dem Amt der Telefonseelsorge zugeordnet.

Die Besetzung erfolgt gem. dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1966 (KABl. S. 158).

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 1968 in Kraft.
Bielefeld, den 15. Mai 1968
(L.S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
D. Thimme

Az.: 7995/Dtmd. VI (13)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.
Bielefeld, den 20. Mai 1968
(L.S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
D. Thimme

Az.: 12986/Lütgendortmund 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (10.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 30. April 1968

(L.S.)

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Az.: 8980/Minden-Marien 1 (10)

Vorlesungsverzeichnis

der Ev.-Theol. Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität in Münster Wintersemester 1968/69

Studienberatung für Anfänger: Die habilitierten Fachvertreter für Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte;

für künftige Realschullehrer: Prof. D. Kittel;

für die übrigen Studenten: Alle habilitierten Mitglieder der Fakultät.

1. Allgemeines

Ringvorlesung

Propädeutikum: Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens (E) (R)
1.—15. 10. 1968,
Mo Di Mi Do Fr Sa 9—11

Professoren der einzelnen Disziplinen
Suhl, Greschat,
Haendler,
Nembach,
Rese,
Rietzschel,
Weigandt

2. Allgemeine Religionswissenschaft und Judaistik

Die Religionstheorien der Neuzeit (für Hörer aller Fakultäten) Steck
Mi 10—11

Übung: Einführung in die rabbinische Literatur Mayer
Di Do 10—11

Glaube und Leben der Juden in Deutschland I: 321—1348 (R) Brillig
Mo 18—19

Das jüdische Festjahr (anhand des Gebetbuchs) Rengstorf
2stdg.

Texte zur Feier des Passa-Festes (Mischna, Pessach-Haggada) Rengstorf
Mo 9.00—10.30

Modernes Hebräisch für Anfänger oder Fortgeschrittene nach Wunsch Rengstorf
2stdg.

Einführung in das Jiddische (mit Lektüre leichter Texten) Rengstorf
2stdg.

3. Altes Testament

Genesis Seebass
Mo 11—13, Do 11—12

Kleine Propheten I (Amos und Hosea) Müller
Mi 11—13

Prophetismus (mit Kolloquium) (E) (R) Hesse
Di Do 15—16

Geschichte Israels Smend
Mo Do 11—13

Proseminar: Einführung in die Methode alttestamentlicher Exegese Seebass
Fr 16—18

Seminar: „Bund“ als alttestamentlicher Schlüsselbegriff Hesse
Fr 16—18

Seminar: Richter 2—9 Smend
Fr. 16—18

Übung: Hiob Müller
Mi 16—18

Übung: (für Hörer ohne hebräische Sprachkenntnisse) Psalmen (R) Rudolph
Mo 17—19

4. Neues Testament

Markusevangelium (mit Einführung in die Geschichte der synoptischen Überlieferung) (E) (R) Rengstorf
Di Mi Do 9—10

Die Leidensgeschichte Foerster
Mi 9—11

Die Korrespondenz des Paulus mit den Korinthern I Klein
Do 15—17, Fr 9—10

Theologie des Neuen Testaments I (R) Marxsen
Di Do Fr 10—11

Kolloquium zur Vorlesung Marxsen
Fr. 11—12

Proseminar: Einführung in die Methode neutestamentlicher Exegese Klein
Di 18—19, Do 18—20

Seminar: Der urchristliche Apostolat Rengstorf
Di 17.30—19.00

Seminar: Rudolf Bultmann, Exegetica, Marxsen
1967
Di 17.30—19.00

Doktorandenseminar Rengstorf
Do 20—22, 14tgl.

Oberseminar: Besprechung aktueller Aland
Fragen der neutestamentlichen Text-
kritik
Fr 17—18.30

Sozietät: Probleme neuerer Forschung Marxsen
(für Doktoranden und Habilitanden)
Di 20—21.30, 14tgl.

5. Kirchen- und Dogmengeschichte

Kirchengeschichte I (E) (R) Goeters
Mo Di Do Fr 9—10

Kirchengeschichte III: Reformation Aland
und Gegenreformation (E) (R)
Di Fr 11—13

Übung: Spezialthemen und Repetio- Reichert
rium zur KG III (R)
Mo 14.30—16.00

Dogmengeschichte (mit Kolloquium) Stupperich
Mo Di Do Fr 9—10

Geschichte des evangelischen Kirchen- Neuser
rechts
Mi 11—13

Die christliche Kirche Westfalens von Rahe
der Aufklärung bis zur Gegenwart (R)
Mi 15—16

Proseminar: Quellen zur Kirchengeschichte Reichert
des 2. Jahrhunderts
(Einführung in die kirchengeschicht-
liche Arbeit)
Do 14.30—16.00

Proseminar: Bekenntnisbildung in der Stupperich
Reformationszeit (Einführung in das
Studium der neueren Kirchen-
geschichte) (R)
Do 16—18

Seminar: Die Dordrechter Synode Neuser
(1618—1619) und ihre Lehrentschei-
dung in den prädestinarianischen Strei-
tigkeiten
Do 16—18

Seminar: Philipp Jakob Spener und Aland
der Pietismus in Deutschland
Do 16—18

Übung: Die Anfänge der Foederal- Goeters
theologie
Fr 17—19

Übung: Der Kirchenkampf in West- Rahe
falen (1933—1945)
Mi 16—17

Kolloquium: Protestantismus und Stupperich
Orthodoxie in der Gegenwart
Mo 16—18

Oberseminar: Reformation und Hu- Stupperich
manismus
Do 18—20

Luthersozietät: Das theologische An- Aland
liegen Luthers in seinen Vorlesungen
über den Römer- und Hebräerbrief
Di 20—22, 14tgl.

6. Systematische Theologie

Hermeneutische Einleitung in die Steck
Dogmatik
Di Fr 11—13

Dogmatik I (R) Jacobs
Mo Do 11—13

Dogmatik III (Theologie des Dritten Kinder
Artikels)
Mo Di Do Fr 10—11

Ethik I (mit Kolloquium) Rendtorff
Di Fr 11—13

Einführung in die Sozialethik (mit NN
Kolloquium) (R)

Mi 15—17, 14tgl.

Grundprobleme der systematischen Wrzecionko
Theologie
Mi 11—13

Liebe, Verlobung, Ehe (R) Jacobs
Mi 11—12

Glaube und Kirche im Werk Heinrich Baden
Bölls
Mi 12—13

Kolloquium zur Vorlesung Baden
Mi 15—16

Proseminar: Die Theologie der alt- Wrzecionko
protestantischen Orthodoxie
Mi 17—19

Seminar: „Gesetz und Evangelium“ Kinder
in der neueren Diskussion (R)
Mi 17—19

Seminar: Von Baur zu Bultmann: Sy- Steck
stematische Probleme der neutesta-
mentlichen Theologie
Mi 17—19

Seminar: Calvin (R) Jacobs
Mi 14—16

Seminar: Soziologie der Sprache Rendtorff/
Do 19—21 Matthes

Kolloquium: Ortsbestimmung der Rendtorff
Sozialethik
Mo 18—20

Sozietät: Besprechung wichtiger Neu- Jacobs
erscheinungen
14tgl., nach Vereinbarung

7. Praktische Theologie und Religionspädagogik

Seelsorge Schütz
Do 11—13

Religionspädagogik II Kittel
(in Verbindung mit Seminar Nr.) (R)
Di Do 15—16

Praktisch-Theologisches Proseminar Schütz
Di 16—18

Proseminar: Grundfragen heutiger Schulreform Mi 8—10	Kittel (R)
Homiletisches Seminar Mo 16—19	Schütz
Religionspädagogisches Seminar: Unterrichtsbeispiele von Herbart bis zur Gegenwart (in Verbindung mit Vorlesung Nr.) Mo 16—18	Kittel (R)
Religionspädagogisches Kolloquium für Fortgeschrittene 2stdg., nach Vereinbarung	Kittel (R)
Übung: Religionspädagogischer Grundkurs für künftige Realschullehrer 2stdg., 14tgl. nach Vereinbarung	Böhm
Übung: Einführung in das liturgische Singen 2stdg., nach Vereinbarung	Blindow
Chorisches Singen: J. S. Bach Di 20—22	(R) Blindow
Orgelkursus nach Vereinbarung	Blindow (R)

8. Sprachkurse

Hebräisch für Anfänger Mo Di Mi Do Fr Sa 8—9	Bauckmann
Hebräischer Klausurenkurs für Anfänger 2stdg., nach Bekanntgabe	Bauckmann
Hebräisch für Fortgeschrittene Di Fr 16—17	Bauckmann
Griechisch I (Einführung) Mo Di Mi Do Fr Sa 9—10	Rust
Griechisch II (Vorbereitung auf das Graecum) Mo Di Mi Do Fr Sa 8—9	Rust
Griechisch III (Einführung in das neutestamentliche Griechisch) 1) Di Fr 14—15	Rust
Sprach- und Lektürenkursus zur Vorbereitung auf das große Latinum Di Fr 15—17	Rust
Ferienkursus Griechisch I (20. August — 12. Oktober) Mo Di Mi Do Fr Sa 9—10	Rust

Anmerkung:

Mit (R) werden Vorlesungen und Übungen bezeichnet, die auch für künftige Realschullehrer geeignet sind, sofern sie nicht durch besonderen Hinweis als ausschließlich für künftige Realschullehrer bestimmt bezeichnet sind.

Mit (E) sind gemäß den Empfehlungen des Fakultätentages zur Studienreform (These 5 b und c) Vorlesungen und Übungen bezeichnet, die auch für Studienanfänger besonders in Betracht kommen. Zusätzlich zu diesen Vorlesungen finden Repetitorien oder andere Ergänzungsveranstaltungen statt. Für mindestens zwei von ihnen ist beim Kolloquium (Zwischenprüfung) der Nachweis des Besuchs zu erbringen. Zeit und Ort der Ergänzungsveranstaltungen werden bei Beginn des Semesters am Schwarzen Brett angekündigt.

1) Die Teilnahme an diesem oder einem entsprechenden auswärtigen Kursus ist für Studierende ohne Abgangszeugnis von einem humanistischen Gymnasium und mit sog. Kleinem Graecum lt. Fakultätsbeschluß Voraussetzung für den Besuch der oberen Seminare.

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Landeskircheninspektor z. A. Uwe Schippo-reit ist mit Wirkung vom 1. Juli 1968 zum Landeskircheninspektor ernannt.

Berufen sind:

Pfarrer Ernst August B ü k e r zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wellinghofen II, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des in die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck berufenen Pfarrers Ecke;

Pfarrer Gustav H ü d e p o h l zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins berufenen Pfarrers Friedrich Niemann;

Pfarrer Dr. Reinhold K o c h zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld;

Hilfsprediger Gottfried S c h w a n d t n e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche von Hessen-Nassau berufenen Pfarrers Dr. Schollmeier;

Pfarrer Alexander V ö l k e r zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Küster;

Pfarrer Martin W e h l e r zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Neuengeseke, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl Frederking.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Dietrich E r d m a n n am 4.3. 1968 in Wanne-West;

Hilfsprediger Helmut F l e n d e r am 7. 4. 1968 in Siegen;

Hilfsprediger Reinhard H o c h am 12. 5. 1968 in Deininghausen, Ev.-Kirchengemeinde Mengede;

Hilfsprediger Werner K r e f t am 23. 5. 1968 in Rahden;

Hilfsprediger Hans G e r d S t r ö h m a n n am 12. 5. 1968 in Feudingen;

Hilfsprediger Ulrich W o l f am 19. 5. 1968 in Alswede.

Hinweis zur Pfarrstellenbesetzung

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1968, Nr. 1, vorgenommene Ausschreibung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, zur Wiederbesetzung durch Gemeindevwahl, wird hiermit zurückgezogen. Die 1. Pfarrstelle wird bis auf Widerruf zum Ruhen gebracht.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Jörg-Niethardt Keller in Herford verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten: Hans-Jörg Becher, 58 Hagen, Fleyerstr. 110.

Stellenangebote:

Die Evangelische Kirchengemeinde Neheim sucht einen **C-Musiker** mit Verwaltungskenntnissen, eventuell auch mit Verwaltungsprüfung. Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien des Landeskirchenamtes. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim, 576 Neheim-Hüsten, Graf-Gottfried-Str. 88;

Der Synodalverband für Innere Mission im Kirchenkreis Recklinghausen sucht einen im kaufmännischen und wirtschaftlichen Aufgabenbereich erfahrenen

Synodalgeschäftsführer

zum baldmöglichen Dienstantritt. Anstellung und Vergütung erfolgen auf der Grundlage des BAT. Zusätzliche Altersversorgung wird gewährt. Eine Wohnung kann gestellt werden. Bewerbungen erbeten an: Synodalverband für Innere Mission im Kirchenkreis Recklinghausen e. V., 435 Recklinghausen, Limperstr. 17. Ruf 26687;

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen ist ab sofort die Stelle der

Leiterin der Ev. Mütterschule

zu besetzen. Es handelt sich um eine gut ausgebaute Schule mit mehreren Außenstellen. Voraussetzung: Examen als Fürsorgerin/Sozialarbeiterin, Jugendleiterin, Gewerbelehrerin oder Werkstattdozentin; Alter zwischen 30—45 J.; Verg. IV b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit; Wohnung in der Schule vorhanden. Vollst. Bew.-Unt. mit Lichtbild erbeten an: Superintendentur Gelsenkirchen, Postfach 1445.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Helmut Gathmann zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar mit Wirkung vom 1. September 1968 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Schlag in die Evang. Kirchengemeinde Röhlinghausen freigeordnete (3.) Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt in den Ruhestand des Superintendenten Walter Ritz, zum 1. August 1968 frei werdende Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Dahle, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wilhelm Arning zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Herringhausen mit Wirkung vom 16. Juli 1968 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Joachim Wichmann zum Pfarrer der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins freigeordnete (3.) Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brack, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Superintendenten Ernst Kochs in den Ruhestand zum 1. Januar 1969 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Martin Vohwinkel in den Ruhestand zum 1. Oktober 1968 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Alfred Flick zum Pfarrer der Ev.-Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland freigeordnete (3.) Pfarrstelle der ev.-reformierten Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Synodalassessor des Kirchenkreises Siegen in Dreis-Tiefenbach an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Häusler in den Ruhestand freigeordnete (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Martin Wehler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Franz Dombrowski frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Evang. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (10.) Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Malpohl zum Pfarrer der Ev. Kirche im Rheinland zum 1. August 1968 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rauxel, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Recklinghausen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Recklinghausen zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Tassilo Fehse zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schalke frei gewordene Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rhede, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Eduard Heyng in den Ruhestand zum 31. Juli 1968 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Friedrich Tappenbeck in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 1. 9. 1968 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Arnsberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinz Eckart zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde

Datteln zum 1. 8. 1968 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Gestorben sind:

Pfarrer Franz Dombrowski in Minden, Kirchenkreis Minden, am 9. April 1968 im 67. Lebensjahre;

Pfarrer Samuel Christian Knudsen in Bochum-Gerthe, Kirchenkreis Bochum, am 16. Mai 1968 im 61. Lebensjahre;

Pfarrer Hermann Rüter in Syburg, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 19. Mai 1968, im 68. Lebensjahre.

Erschienene Bücher und Schriften

Hans-Heinrich Brunner: „**Kirche ohne Illusionen**“; Experimentieller Report aus der Zeit nach dem 7. Juli 1983, erschienen im Zwingli-Verlag, Stuttgart; 176 Seiten, kart. 9,50 DM.

Der Verfasser setzt sich ganz pragmatisch, wenn auch von einer theologischen Überzeugung aus, mit der kommenden Gestalt der Kirche auseinander unter dem Gesichtspunkt, daß die volkskirchlichen Verhältnisse sich in den kommenden Jahrzehnten gründlich ändern werden. Mit seiner Utopie aus dem Jahre 1998 will er uns zeigen, daß wir in dem weiten Raum kirchlichen Lebens in neuen Richtungen denken müssen, um die geistigen und organisatorischen Strukturen unserer Kirche auf ihre Wertbeständigkeit hin zu prüfen. Das Buch will nicht schockieren, sondern in journalistisch gekonnter Manier uns aufrütteln, über die Probleme der Volkskirche nachzudenken. Es ist bedeutsam, daß viele Vorschläge, die der Verfasser zur Diskussion stellt, in der DDR bereits verwirklicht, andere zumindest erwogen werden. Ein nützliches Buch, um Gespräche in solchen Kreisen anzuregen, in denen die jetzigen Formen der Volkskirche zu selbstverständlich hingenommen werden.

Christine Bourbeck: „**Die zweite Hälfte unseres Lebens**“, erschienen im Schriftenmissions-Verlag, Gladbeck; 111 Seiten, 4,80 DM.

Wiederum hat uns die Verfasserin ein wesentliches Buch geschenkt, auf das wir gern empfehlend hinweisen. Aus großem Wissen und reicher Erfahrung gibt sie Einblicke in die seelischen, aber auch medizinischen und wirtschaftlichen Probleme des alten Menschen unserer Tage. Als Leser ist gewiß nicht nur an den Menschen gedacht, der sich anschickt, die Schwelle des Alters zu überschreiten, sondern auch vor allem an jeden, der es mit den alten Menschen als Seelsorger, Familienangehöriger, Gemeindegewerter u. ä. zu tun hat. In diesem Buch erhalten sie sehr gute Wegweisung.

H. Essinger: „**Gemeindeveranstaltungen, Arbeitshilfen und Entwürfe**“, 7. Band Konfessionskunde, I. Teil, 399 Seiten; Ehrenfried-Klotz-Verlag Stuttgart, 24,50 DM, Subskription 20,80 DM.

In dieser Sammlung verdient der angezeigte Band eine besonders nachdrückliche Erwägung. Von bewährten Sachkennern werden eine Fülle von Themen aus dem weiten ökumenischen Raum abgehandelt, die für Gemeindegemeinschaften, Schulungsabende, Diskussionen und dgl. unschätzbare Arbeitshilfen anbieten. Der Gemeindepfarrer, der nicht im Stande ist, auch nur annähernd die Literatur auf diesem Gebiet zu überblicken, findet hier für seine Themen das nötige Material zusammengestellt und in kurzen Entwürfen oder Aufsätzen vorgearbeitet. Das Material ist in 6 großen Themenkreisen geordnet:

1. Lutherisch, reformiert, uniert.
Das Amt in Verständnis der Konfessionen.
2. Volkskirche, Freikirche.
3. Allianz, Ökumene, Ökumenisches Konzil.
4. Bibel und Bibelauslegung.
5. Die Sakramente.
6. Die Mischehe.

Ein zweiter Teilband wird weitere Themenkreise anbieten.

Heiner Grote: „**Sozialdemokratie und Religion**“; eine Dokumentation für die Jahre 1863—1875, Mohr-Verlag Tübingen, 253 Seiten, brosch. 24,— DM, Ln. 29,— DM.

Eine ungemein interessante Dokumentation wird über einen Zeitraum vorgelegt, der in bezug auf die religiösen Verhältnisse der Arbeiterschaft in Deutschland weithin unbekannt ist. Hier werden die Ursachen einer Kirchenentfremdung und Pfarrerfeindschaft aufgezeigt, deren Folgen jetzt in der DDR unübersehbar in Erscheinung treten. Man erhält Einblicke in die geistige Alltagswelt der Arbeiterschaft und ihre ersten Auseinandersetzungen mit einer ihnen mit völligem Unverständnis begegnenden Kirche. Sie machen uns das geistige Klima der damaligen Jahrzehnte überaus anschaulich und lassen uns die Einstellung alter Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre zu unseren Zeiten gegenüber der Kirche nur allzu verständlich erscheinen. Das Inhaltsverzeichnis macht deutlich, welchen breiten Rahmen der Verfasser für seine Untersuchung abgesteckt hat, bei der es eine unübersehbare Fülle von Zeitungen, Zeitschriften und kleinen Broschüren durchzuarbeiten galt: Der Lasalle-Kult, Katholizismus und Kulturkampf, Der Protestantismus, Freireligiöse und Freidenker, Parteidisziplin und Parteiprogramm, Kasualien und Kirchenjahr, Jesusbild und Kirchengeschichtsbild, Die klassischen Waffen, Die modernen Schlüssel, Werden im Gegenüber.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.

